GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Zahl: al031.2-1/2026-15
Ansprechperson
Ingo Hagspiel
+435579 4220 13
ingo.hagspiel@alberschwende.at

30.10.2026

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes für GST-NR 1983 und Teilflächen des GST-NR 2036/4, Gebiet Moos, KG Alberschwende

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alberschwende hat in ihrer Sitzung vom 05.10.2026 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gste.-Nr. 2036/4 und 1983, im Gebiet Moos, KG Alberschwende beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Plandarstellung und Erläuterungsbericht wird in der Zeit vom 30.10.2026 bis zum 19.11.2026 an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt Alberschwende sowie auf der Homepage der Gemeinde Alberschwende veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede:r Gemeindebürger:in oder Eigentümer:in von Grundstücken, auf die sich die Verordnung bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen werden der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

Klaus Sohm, Bürgermeister Klaus
Gemeinde Alberschwende

GEMEINDE ALBERSCHWENDE @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Alberschwende
	Datum	2026-10-30T08:17:46+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.

Entwurf der Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende
über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende vom XX.XX.XXXX wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Alberschwende wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Zl. Al031.2-1/2026, Datum: 23.09.2026) geändert.

Der Bürgermeister

K l a u s S o h m

GEMEINDE ALBERSCHWENDE @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Alberschwende
	Datum	2026-10-29T09:25:37+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.

Zahl: al031.2-1/2026-13
Ansprechperson
Ingo Hagspiel
+435579 4220 13
ingo.hagspiel@alberschwende.at
29.10.2026

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

der Gemeindevertretung Alberschwende zum Entwurf einer Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Grundstück GST-NR 1983 sowie Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2036/4, KG 91101 Alberschwende (Moos)

Anlass und Antrag

Herr Renato Gmeiner, Moos 204, 6861 Alberschwende, hat mit Schreiben vom 12.01.2026 die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke GST-NR 2036/4 und 1983, KG Alberschwende, im Bereich Moos beantragt. Die Grundstücke sind derzeit als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmet und umfassen insgesamt 1.833,04 m².

Umgewidmet wird eine Fläche im Ausmaß von insgesamt 1.230,6 m² von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Baufläche-Wohngebiet. Sie umfasst das Grundstück GST-NR 1983 zur Gänze (359 m²) und eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2036/4 (871 m²). Der nördliche, hangseitige Teil des Grundstücks GST-NR 2036/4 verbleibt als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet. Die neue Baufläche schließt im Osten unmittelbar an die bestehende Widmung Baufläche-Wohngebiet (BW) auf den Grundstücken GST-NR 2036/5 und 2036/6 an.

Beantragte Umwidmung – rot umrandet: neue Baufläche-Wohngebiet 1.248,45 m²

Planungsabsicht

Dem Antrag liegt das Entwurfskonzept „Wohnen im Moos" der Guter-Plan ZB GmbH, Egg, vom 12.01.2026 zugrunde. Vorgesehen ist eine Wohnanlage in zwei Baukörpern mit Satteldach und Holzfassade, die in zwei Bauabschnitten umgesetzt wird:

- Bauabschnitt 01 – Haus Ost: Wohnhaus mit drei Geschoßen, Garagen und gemeinsamer Tiefgarage auf dem neuen Grundstück GST-NR 2036/7. Dieser Bauabschnitt wird im Rahmen der Bestandsregelung errichtet; das Baubewilligungsverfahren ist im Laufen. Für den ersten Bauabschnitt ist keine Umwidmung erforderlich.

- Bauabschnitt 02 – Haus West: Wohnhaus mit drei Geschoßen auf den neuen Grundstücken GST-NR 1983/1 und 1983/2 laut Vermessungsurkunde der ENDER Vermessung ZT GmbH, GZ 5798B-25, vom 25.08.2026. Für die Errichtung des zweiten Bauabschnitts ist eine Widmung als Baufläche erforderlich.

Die Umwidmung ist somit für den zweiten Bauabschnitt notwendig. Damit die neue Baufläche unmittelbar an die bestehende Bauflächenwidmung im Osten (GST-NR 2036/5) anschließt und keine isolierte Baufläche entsteht, wird die Widmung über den Bereich des ersten Bauabschnitts (GST-NR 2036/7 sowie teilweise über GST-NR 2036/4) durchgezogen.

Laut Konzept entstehen Wohnungen unterschiedlicher für den Eigenbedarf und für verschiedene Zielgruppen. Das Projekt orientiert sich an den Vorarlberger Neubauförderungsrichtlinien für Eigentums- und Mietwohnungen.

Wichtiger Grund für die Änderung (§ 23 Abs. 1 RPG)

Der Flächenwidmungsplan darf nur aus wichtigem Grund geändert werden. Ein solcher liegt aus Sicht der Gemeinde aus folgenden Gründen vor:

- Es besteht eine konkrete Bauabsicht, die durch ein ausgearbeitetes Bebauungskonzept belegt ist. Der erste Bauabschnitt befindet sich bereits im Baubewilligungsverfahren; die Widmung ist für die Errichtung des zweiten Bauabschnitts erforderlich.
- Durch die Einbeziehung des Bereichs des ersten Bauabschnitts entsteht eine zusammenhängende Baufläche mit unmittelbarem Anschluss an die bestehende Bauflächenwidmung. Eine isolierte Bauflächeninsel wird vermieden.
- Das Vorhaben dient der Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf, vorrangig in Form von Wohnungseigentum zur Nutzung als Hauptwohnsitz. Diese Zielsetzung wird in einem Raumplanungsvertrag verbindlich abgesichert.
- Durch die verdichtete Bauweise wird mit der beanspruchten Fläche eine deutlich höhere Zahl an Wohneinheiten geschaffen, als dies bei einer Einfamilienhausbebauung der Fall wäre.

Übereinstimmung mit dem Räumlichen Entwicklungsplan (REP)

Die Widmungsfläche liegt innerhalb des im Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Alberschwende festgelegten Siedlungsrandes. Der REP sieht für dezentrale Siedlungsansätze und Weiler wie Moos eine eingeschränkte Weiterentwicklung vor, die vorrangig

Entwicklungsspielräume für die ansässige Bevölkerung schaffen soll und keinen verstärkten Zuzug von außen bewirken soll. Dem wird durch die vertragliche Bindung an den örtlichen Wohnbedarf entsprochen.

Der REP sieht weiters vor, dass im Bereich Moos keine zweite Bautiefe geschaffen wird, und legt im nördlichen Teil des Grundstücks GST-NR 2036/4 ein Sichtfenster fest. Die Widmungsfläche wurde deshalb auf den straßenbegleitenden Bereich beschränkt; der nördliche, hangseitige Teil des Grundstücks GST-NR 2036/4 bleibt als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet erhalten und wird nicht bebaut.

Die differenzierte Höhenentwicklung und die ortstypische Gestaltung der Baukörper (Satteldach, Holzfassade) wahren die Maßstäblichkeit des Weilers Moos und fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Haushälterischer Umgang mit Grund und Boden (§ 2 RPG)

Die Widmungsfläche ist auf das für die geplante Bebauung erforderliche Maß beschränkt. Von den Grundstücken im Ausmaß von 1.833,04 m² werden 1.248,45 m² (rund 68 %) als Baufläche ausgewiesen. Durch die kompakte, verdichtete Bebauung und die gemeinsame Tiefgarage wird die Fläche sparsam genutzt. Widmungsreserven werden durch die Befristung bzw. die vertragliche Bebauungsverpflichtung vermieden.

Erschließung, Naturgefahren, Natur und Umwelt

- Verkehr: Die Zufahrt erfolgt über den Bestand.
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung: Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie an Schmutz- und Regenwasserkanal ist im Bestand gegeben. Für die Allgemeinheit entstehen keine zusätzlichen Infrastrukturkosten.
- Forst, Uferschutz, Biotope: Es bestehen keine Einschränkungen durch Wald, Uferschutzbereiche oder Biotope.

Befristung und Raumplanungsvertrag (§ 12 Abs. 5 und § 38a RPG)

Eine Neuwidmung als Baufläche ist gemäß § 12 Abs. 5 lit. a RPG mit sieben Jahren zu befristen, sofern keine Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG über eine widmungsgemäße Verwendung abgeschlossen wird. Auch bei einer solchen Vereinbarung darf die Frist für die Bebauung sieben Jahre nicht übersteigen; eine Verlängerung ist nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und längstens auf insgesamt zehn Jahre zulässig (§ 4 Abs. 3 der Verordnung über Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine widmungsgemäße Verwendung von Bauflächen).

Die Umwidmung wird an den Abschluss eines Raumplanungsvertrages gebunden. Dieser regelt insbesondere:

- die Bebauung des zweiten Bauabschnitts auf den Grundstücken GST-NR 1983/1 und 1983/2 innerhalb von sieben Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung (der erste Bauabschnitt wird bereits im Rahmen der Bestandsregelung umgesetzt)
- den Vorrang der Schaffung von Wohnungseigentum;
- die Bindung an die im Entwurfskonzept dargestellte Qualität und Dichte;
- Sicherungsmittel und Rechtsfolgen bei Nichterfüllung ergänzen.

Zusammenfassung

Die Umwidmung des Grundstücks GST-NR 1983 sowie einer Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2036/4, KG Alberschwende, im Ausmaß von 1.248,45 m² von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Baufläche-Wohngebiet liegt innerhalb des Siedlungsrandes, ist mit den Zielen des Räumlichen Entwicklungsplanes vereinbar und dient der Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf. Die Widmungsfläche ist auf den straßenbegleitenden Bereich beschränkt, die Erschließung ist gegeben. Die widmungsgemäße und fristgerechte Verwendung wird durch einen Raumplanungsvertrag abgesichert. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 23 Abs. 1 RPG liegt vor.

Ingo Hagspiel, Amtsleiter
Gemeinde Alberschwende

GEMEINDE ALBERSCHWENDE @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Alberschwende
	Datum	2026-10-29T09:25:37+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.

Anlage:

Flächenwidmungsplan Änderung der Gemeinde

Alberschwende

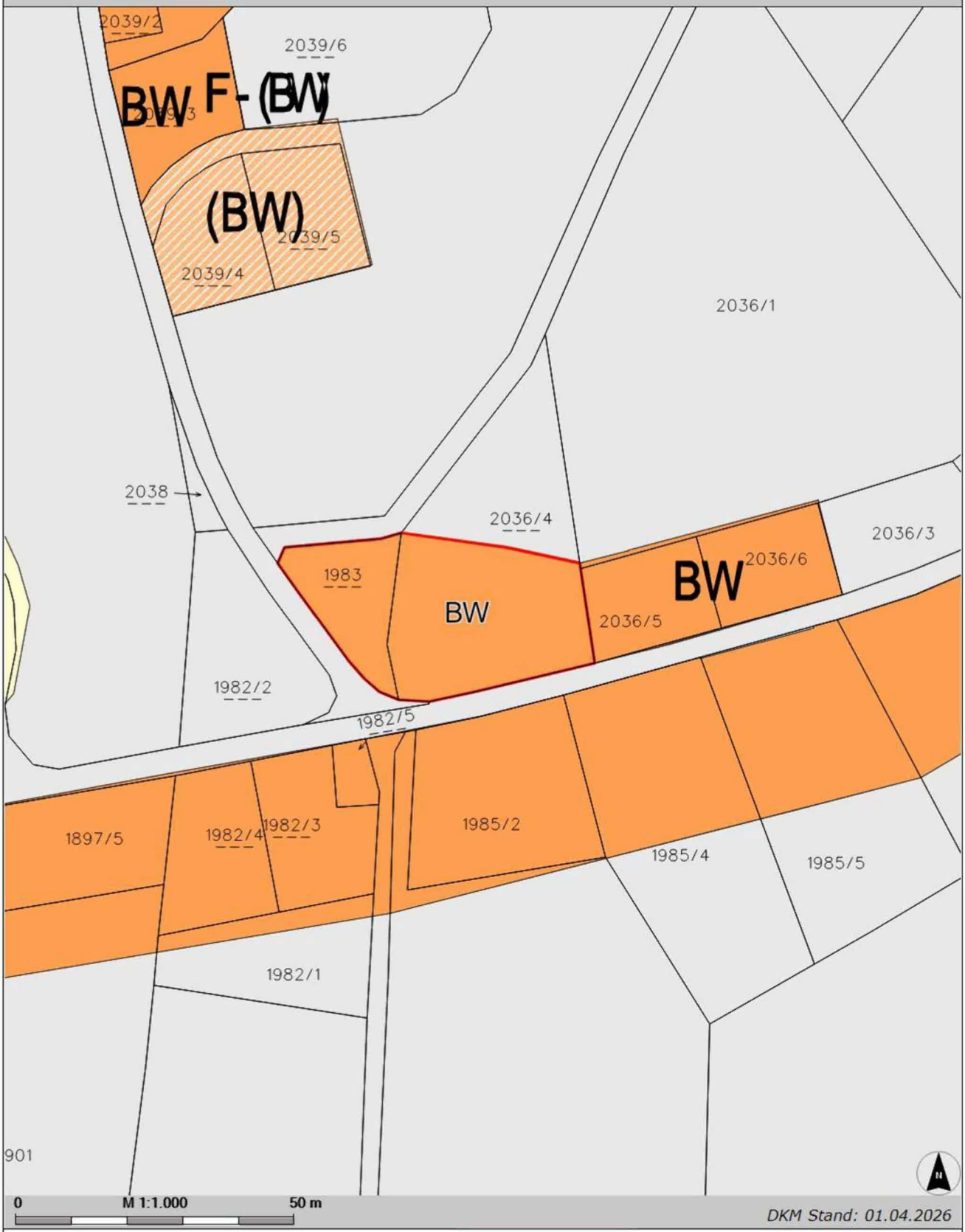

DKM Stand: 01.04.2026

Gemeindevorstandsbeschluss vom
05.10.2026

Von der FWP-Änderung erfasster Bereich

Planzahl: al031.2-1/2026
Plandatum: 23.09.2026

Planzeichen des Flächenwidmungsplanes

DARSTELLUNG DER WIDMUNGEN

Bauflächen

Baufläche-Kerngebiet (§ 14 Abs. 2 RPG)	BK
Baufläche-Wohngebiet (§ 14 Abs. 3 RPG)	BW
Baufläche-Mischgebiet (§ 14 Abs. 4 RPG)	BM
Baufläche-Betriebsgebiet I (§ 14 Abs. 5 RPG)	BB-I
Baufläche-Betriebsgebiet II (§ 14 Abs. 6 RPG)	BB-II

Bauerwartungsflächen

Bauerwartungsfläche-Kerngebiet (§ 17 RPG)	(BK)
Bauerwartungsfläche-Wohngebiet (§ 17 RPG)	(BW)
Bauerwartungsfläche-Mischgebiet (§ 17 RPG)	(BM)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet I (§ 17 RPG)	(BB-I)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet II (§ 17 RPG)	(BB-II)

Zonen und besondere Flächen

Baufläche-Wohngebiet (Roter Punkt): Punktuell und als eigenes Grundstück ausgewiesene Fläche von höchstens 600 m² (§ 14 Abs. 3 RPG)	X-R X = BW
Zone für Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (§ 14 Abs. 4 RPG)	X-L X = BM
Zone für Produktionsbetriebe (§ 14 Abs. 5 dritter Satz RPG)	X-P# X = BB-I # = a, b oder c
Zone für Seveso-Betriebe (§ 14 Abs. 7 RPG)	X-S# X = BB-I oder BB-II # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Verdichtungszone (§ 14 Abs. 9 RPG)	X-V X = Baufläche
Besondere Fläche für Einkaufszentren (§ 15 RPG)	X-E# X = Baufläche # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)

Besondere Fläche für sonstige Handelsbetriebe (§ 15a RPG)	X-H# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Besondere Fläche, in der auch Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16 RPG)	X-Fa X = Baufläche
Besondere Fläche, in der nur Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16 RPG)	X-Fn X = Baufläche
Besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16b Abs. 5 RPG)	X-PV# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)

Freiflächen

Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 3 RPG)	FL
Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG)	FS z.B. Schutzhütte
Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 RPG)	FF

Vorbehaltsflächen

Vorbehaltsfläche (§ 20 RPG)	X-[#] X = Grund-widmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)

Verkehrsflächen

Straßen (§ 19 RPG)	
Schienenbahn einschließlich Standseilbahn (§ 19 RPG)	Bahn

Befristungen und Folgewidmungen

Baufläche oder Freifläche-Sondergebiet (Grundwidmung) mit Befristung (F) und Folgewidmung (§ 12 Abs. 4 RPG)	X^{F-xx} X = Baufläche oder FS xx = Folge-widmung
Besondere Widmung (Punkte 1.3.6 - 1.3.10) mit Befristung (F) (§ 12 Abs. 5 RPG)	$X\text{-}xx^{F}$ X = Grund-widmung xx = Besondere Widmung

Indexierung

Indexierung (§ 13 Abs. 3 RPG)	X# X = Grundwidmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)

DARSTELLUNG DER ERSICHTLICHMACHUNGEN

Verkehrsflächen

Straßen (§ 12 Abs. 8 RPG)	L 52
Straßen (Planung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	S 16
Schienenbahn einschließlich Standseilbahn (§ 12 Abs. 8 RPG)	Bahn
Fußweg, Radweg (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Fußweg, Radweg (Planung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Flächen mit besonderer Naturgefährdung

Gefahrenzonenkarte der WLV: (Gefahren-, Intensiv- und Hinweiszonen) (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Gefahrenzonen nach WRG: (Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko) (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) (§ 12 Abs. 8 RPG)	F
Gewässer (§ 12 Abs. 8 RPG)	W
Schutzgebiet nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Seveso-Schutzabstand (§ 12 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 RPG)	
Rohstoffplan-Lockergesteine (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Bergbaugebiet nach Mineralrohstoffgesetz (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Archäologische Fundzonen (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Versorgungsanlagen

Leitungen mit allfälligem Baubeschränkungs-bereich (Hochspannungsleitung, Hauptsammler, Gas-Hochdruckleitung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Kraftwerk, Umspannwerk (§ 12 Abs. 8 RPG)	

DARSTELLUNG DER GEMEINDEGRENZE

Gemeindegrenze	

Planzeichen für Vorbehaltsflächen, die vor der Novelle der Planzeichenverordnung LGBl.Nr. 12/2019 gewidmet wurden:

Vorbehaltsflächen (Abk. / Text), insbesondere:	[xx]-X
be Bildungseinrichtung ev Entsorgung u. Versorgung fh Friedhof ge Gesundheitseinrichtung ke Kulturelle Einrichtung ko Konfessionelle Einrichtung öf Öffentliche Flächen öv Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung rs Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung se Soziale Einrichtung sf Sport- u. Freizeiteinrichtung vi Verkehr u. Infrastruktur	xx = Abk. der Vorbehalts-flächen-Verwendung X = Unter-lagswidmung

Liste der Vorbehaltsflächen-Kennungen:

KN	Verwendung	KN-ALT
ev	Abfallbeseitigungsanlage	AB
ev	Abwasserreinigungsanlage	AR
se	Altersheim	AH
ev	Altölannahmestelle	AÖ
ev	Altstoffsammelstelle	AS
be	Ausbildungs- u. Ferienhotel	AU
öv	Bauhof	BH
rs	Bergrettung	BR
be	Berufsschule	BS
be	Bibliothek	BI
be	**Bildungseinrichtung**	BE
rs	Bundesgendarmerie	BG
vi	Bushaltestelle	BU
sf	Camping	CA
öf	Dorfplatz	DP
ev	**Entsorgung u. Versorgung**	
be	Fachhochschule	FL
be	Fachwerkstätte Landwirtschaft für Menschen mit Behinderung	FS
sf	Ferienheim	FM
ev	Fernheizwerk	FW
ev	Fernmeldeamt	FA
rs	Feuerwehr	FE
vi	Flugplatz	FP
öv	Forsthof	FO
sf	Freibad	FB
sf	Freizeitzentrum	FZ
fh	**Friedhof**	FH
se	Fürsorge	FR
ev	Gaswerk	GW
ko	Gebetshaus	GB
se	Gehörlosenheim	GH
öv	Gemeindeamt	GA
öv	Gemeindehaus	GE
ke	Gemeindesaal	GS
ke	Gemeindezentrum	GZ
ge	**Gesundheitseinrichtung**	
be	Gymnasium	GY
sf	Hallenbad	HB
be	Hauptschule	HS

KN	Verwendung	KN-ALT
be	Haushaltsschule	HH
ev	Heizwerk	HW
ev	Hochbehälter	HO
	Hotel	HT
	Internat	IN
	Jagdhaus	JA
	Jugendheim	JH
sf	Jugendspielplatz	JS
ko	Kapelle	KA
	KFZ Prüfhalle	KF
se	Kinderdorf	KD
se	Kindergarten	KG
sf	Kinderspielplatz	KS
ko	Kirche	KI
ev	Klärbecken	KÄ
ko	Kloster	KL
ko	**Konfessionelle Einrichtung**	
ge	Krankenhaus	KH
öv	Krematorium	KR
ke	**Kulturelle Einrichtung**	
ke	Kulturheim	KU
ke	Kulturzentrum	KZ
sf	Kunsteisbahn	KB
sf	Kunsteisbahn	KE
öf	Kurpark	KP
be	Landwirtschaftsschule	LW
se	Lebenshilfe	LH
ke	Mehrzwecksaal	MZ
	Messe	ME
be	Mittelschule	MS
ke	Museum	MU
ke	Musikprobelokal	MP
be	Musikschule	MK
ev	Nahwärmeversorgung	NW
öv	Öffentliche Einrichtung	ÖE
öf	**Öffentliche Flächen**	
öv	Öffentliche Verwaltung	ÖV
öv	**Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung**	
öf	Öffentlicher Platz	ÖP

KN	Verwendung	KN-ALT
öf	Öffentliches Grün	ÖG
	Ortsteilzentrum	OZ
vi	Österreichischer Rundfunk	ÖR
be	Pädagogisches Förderzentrum	PÄ
öf	Park	PK
vi	Parkgarage	PG
vi	Parkhaus	PA
vi	Parkplatz	PP
ko	Pfarrheim	PR
ko	Pfarrhof	PH
se	Pflegeheim	PF
be	Polytechnische Schule	PS
be	Polytechnischer Lehrgang	PL
öv	Postamt	PT
ev	Pumpwerk	PW
ev	Quellfassung	QF
	Rasthaus	RH
öv	Rathaus	RT
ev	Regenrückhaltebecken	RB
rs	**Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung**	
rs	Rettungsabteilung Rotes Kreuz	RA
rs	Rettungsgebäude	RG
sf	Schießstand	SS
öv	Schlachthaus	SH
ev	Schmutzwasserpumpwerk	SW
ev	Schöpfwerk (am See)	SK
rs	Schutzraum	SR
vi	Seilbahn	SB
rs	Sicherheitszentrum	SI
be	Sonderschule	SO

KN	Verwendung	KN-ALT
se	**Soziale Einrichtung**	
se	Sozialzentrum	SZ
sf	**Sport- u. Freizeiteinrichtung**	
sf	Sport und Erholung	SE
sf	Sportanlage	SA
sf	Sportfläche	SP
sf	Stadtgarten	SG
vi	Stellfläche	ST
öv	Telegrafenamt	TA
sf	Tennishalle	TE
sf	Tennisplatz	TP
be	Textilschule	TX
ke	Theater	TH
se	Therapiestation	TS
	Tiefgarage	TG
öv	Tourismusinformation	TI
ev	Übergabestation Gas	ÜG
ev	Umspannwerk	UW
ke	Veranstaltungs- und Kommunikationsz.	VK
ke	Veranstaltungszentrum	VZ
ke	Vereinshaus	VH
vi	**Verkehr u. Infrastruktur**	
öv	Viehhalle	VI
be	Volksschule	VS
öv	Wählamt	WT
ev	Wasseraufbereitungsanlage	WA
ev	Wasserwerk	WW
öv	Werkhof	WH
öv	Wildbach- u. Lawinenverbauung	WL
öv	Zollamt	ZA

Kategorien, Zonen und besondere Flächen

Besondere Fläche für Einkaufszentren

Alberschwende	-E1	Sonstige Waren: 1600 m²; davon max. 600 m² Lebensmittel
Alberschwende	-E2	Sonstige Waren: 670 m²; davon max. 600 m² Lebensmittel